

Gericht in Linz lehnt Eintrag von drittem Geschlecht ab

10. Oktober 2016, 15:12

144 POSTINGS



foto: andreas krenn

Laut Geburtenregister ein Mann, anderen Schriftstücken zufolge eine Frau: Alex Jürgen will auf dem Papier als inter, anders, X oder unbestimmt bezeichnet werden.

Lässt aber Revision zu, weil es um eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung gehe

Linz/Wien – Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVG) hat den Antrag eines intersexuellen Klägers auf den Eintrag eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister (DER STANDARD berichtete) abgelehnt. Die österreichische Gesamtrechtsordnung gehe davon aus, dass jeder Mensch entweder weiblich oder männlich ist. Weil es aber um eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung gehe und die höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu fehle, wird die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich zugelassen.

Kläger Alex Jürgen (40) fühlt sich weder als Mann noch als Frau und ist nach medizinischen Normvorstellungen weder männlich noch weiblich. Das Geburtenregister weist ihn als Mann aus, laut anderen Schriftstücken handelt es sich um eine Frau. Seit zehn Jahren lebt "Herm Alex" – so die bevorzugte Eigenbezeichnung – offen als intergeschlechtliche Person und wollte nun im Personenstandsregister als Geschlechtsbezeichnung "inter", "anders", "X", "unbestimmt" oder ähnliches eintragen lassen.

Nicht auf männlich oder weiblich beschränkt

Dieses Anliegen wurde vom Standesamt Steyr aber abgelehnt, dagegen klagte der 40-Jährige. Das Gesetz sehe eine verpflichtende Geschlechtsangabe vor, beschränke sich aber nicht auf männlich oder weiblich, argumentierte Alex Jürgens Anwalt Helmut Graupner. Der Vertreter der Bezirkshauptmannschaft entgegnete, dass das Computerprogramm zur Beurkundung nur männlich oder weiblich akzeptiere. Sonst könne man den Vorgang nicht abschließen.

Das LVG kam zu dem Schluss, dass die Eintragung eines dritten Geschlechts vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei und die österreichische Gesamtrechtsordnung vom Prinzip ausgehe, dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist. Das Gericht hatte auch keine begründeten Bedenken an der Verfassungskonformität der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes. Denn "der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass ein Gesetz nicht schon dann gleichheitswidrig ist, wenn seine Anwendung nicht in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis führt", heißt es in der Entscheidung. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Alex Jürgen hat nicht nur einen entsprechenden Eintrag im Personenstandsregister verlangt, sondern auch im Reisepass. Die Entscheidung darüber dürfte demnächst veröffentlicht werden. (APA, 10.10.2016)

Weiterlesen

Drittes Geschlecht: "Ich bin einfach weder noch"

© STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. 2017

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung ausschließlich für den privaten Eigenbedarf.
Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

.